

Jens Hauptmann  
tätig als [Leiter Polizeistation Entenhausen]  
c/o Polizeistation Entenhausen  
Raiffeisenstraße 13

[63666] Entenhausen

## Strafanzeige/Strafantrag

Der Unterzeichner Max Mustermann erstattet hiermit Strafanzeige /Strafantrag gegen

Die angebliche [Rechtspflegerin] Ignoranzia, zu Laden über

Staatsanwaltschaft Entenhausen, Lustgartenplatz 15, **63666 Entenhausen**

wegen

Vergehen nach

**§ 246 StGB Unterschlagung**

**§ 266 StGB Untreue**

sowie möglicherweise die Erfüllung der

§§ 331 (Vorteilsnahme), 332 (Bestechlichkeit), 333 (Vorteilsgewährung), 334 (Bestechung), 336 (Unterlassung einer Diensthandlung), 338 (Vermögensstrafe und Erweiterter Verfall), 339 (Rechtsbeugung), 340 (Körperverletzung im Amt), 348 (Falschbeurkundung im Amt), 352 (Gebührenüberhebung), 353 (Abgabenüberhebung, Leistungskürzung), 357 (Verleitung eines Untergebenen zu einer Straftat), § 240 (Nötigung), § 253 (Erpressung), § 258a (Strafvereitelung im Amt), § 263 (Betrug), StGB

und aus allen anderen rechtlichen Gesichtspunkten.

### **Begründung:**

Die Beschuldigte ist angeblich [Rechtspflegerin] bei der Staatsanwalt Entenhausen.

Um dies zu bestätigen ist eine Aktivlegitimation gemäß SHAEF-Gesetz Nr. 52 Vorschrift Nr. 1 (V.) **Alliierte-Kontrollratsnummer** oder **Alliierte Befehls-Nummer** vorzulegen.

Die Staatsanwaltschaft Entenhausen leitete über den Beschuldigten, die juristische PERSON MAX MUSTERMANN Soz.Nr. aufgrund angeblicher Nötigung ein Ermittlungsverfahren unter dem Aktenzeichen [252 Js 32110/14] ein, welches in einem Strafbefehl endete.

Der Urheber der geschaffenen/betreffenden Person MAX MUSTERMANN, hier die Bundesrepublik Deutschland [Bundesverwaltungsamt Barbarastr. 1 - 50735 Köln], **haftet für die Begleichung des, der Person zur Last gelegten Schadens** gegenüber dem Geschädigten [vergl. House Joint Resolution (HJR 192)]

Der Mensch max: ist nicht Rechtsfähig, denn vor (davor) dem Gesetz sind alle Menschen gleich. Nach (danach) dem Gesetz sind alle Menschen ungleich, denn- hat der Mensch Rechte übertragen bekommen, dann ist er nicht mehr als Mensch zu betrachten, sondern als Person.

**Verboten ist daher auch, Menschen als Objekt, also als Person zu behandeln [BVerfGE 63, 332/337].**

Die Zuständigkeit und Verpflichtung aller staatlichen Gewalt dem Menschen gegenüber ist es vor allem anderen, die Würde des Menschen zu achten und zu schützen [vergl. Hessische Verfassung].

Mit der Menschenwürde ist der soziale Wert- und Achtungsanspruch gemeint, der dem Menschen wegen seines Menschseins zukommt [BVerfGE 87, 209/228]. Daraus folgt, daß der Mensch als gleichberechtigtes Glied mit Eigenwert anerkannt wird [BVerfGE 45, 187/228] und als Mensch (Subjekt) behandelt werden **muß**.

Insoweit steht dem Menschen ein Elementarschutz zu, weshalb alle Handlungen verboten sind, mit der die aus der Menschenwürde fließende Subjektqualität verletzt werden könnte.

Es gilt "nemo plus ius iuris transferre potest quam ipse habet" - niemand kann mehr Rechte übertragen als er selber hat.

Der Mensch max: ist hingegen kein Produkt der staatlichen Gewalten. Er ist nicht identisch mit der Person MAX MUSTERMANN in ihrer Funktion als Rechtssubjekt und nicht Urheber/Schöpfer der Person.

Die Beschuldigte hat den Versuch unternommen, den Menschen **max: aus der Familie mustermann** ohne vertragliche Grundlage gegen seinen Willen einer relativen Rechtsnorm zu unterwerfen in dem sie willkürlich eine Umkehrung der Treuhänderschaft bzw. eine Personenstandsänderung vorgenommen hat was ansich schon eine strafbare Handlung darstellt.

**Die Beschuldigte wurde drauf hingewiesen, daß der Beschuldigte und Anzeigensteller nicht für die Person haftet** und kein Einverständnis zur Übertragung der Rechte und Pflichten der Person MAX MUSTERMANN an den Menschen welchem diese Person behördlich zugeordnet ist, **vorliegt**.

Da der Mensch max: aus der Familie mustermann grundsätzlich keine Vorbehalte hat um bei einer Heilung der Verwaltungsvorgänge der Verwaltung behilflich zu sein, wenn diese auf der Grundlage seiner vertraglichen Geschäftsbedingungen (Handelsbedingungen) mit Leistungsausgleich und Schadenersatz ohne Anerkennung einer Rechtspflicht erfolgen, hat er die Forderungen der Beschuldigten mit dem Zahlungsinstrument Akzept über den Wert (Scheck) von 1050,00 EUR, zum vollständigen Ausgleich der öffentlichen Forderung der [Staatsanwaltschaft Darmstadt], sowie mit einem Schuldschein über 2500,- Euro RA 48 847 054 6DE beglichen.

Diese beiden Orderpapiere Scheck und Schuldschein sind nicht bei der Staatsanwaltschaft Entenhausen verbucht worden. Sie sind so zu sagen verschwunden bzw. unterschlagen worden. Der Scheck hätten binnen acht Tagen bei der BUNDESBANK binnen 8 Tagen vorgelegt werden müssen. **(Art. 29 (1) SchG)**.

--

Zum Scheck und Schuldschein ist noch folgendes auszuführen:

Der **Scheck** (auch **Check**, **Cheque**) ist ein Wertpapier, das eine unbedingte Zahlungsanweisung eines Kunden eines Kreditinstituts an seine Bank (Bezogener) enthält, an einen Dritten (Begünstigter, Remittent) auf Sicht (d.h. gegen Vorlage des Papiers beim Angewiesenen) eine bestimmte Geldsumme zu zahlen. Beim Verrechnungsscheck erfolgt die Zahlung nicht in bar, sondern im Wege der Gutschrift beim Begünstigten.

„Der Scheck ist eine Urkunde und ein „geborenes Orderpapier“. Der Scheck wird daher grundsätzlich mittels Indossament übertragen. In der Praxis verwenden die Kreditinstitute aber meist geborene Inhaberschecks. Ein Scheck ist formgebunden (Scheckstrenge), aber nicht formulargebunden.

**Ein Scheck kann für Rechnung eines Dritten gezogen werden (Art. 6 (2) SchG) und muß binnen acht Tagen zur Zahlung vorgelegt werden. (Art. 29 (1) SchG)**

**Der Bezogene kann vom Inhaber gegen Zahlung die Aushändigung des quittierten Schecks verlangen (Art. 34 (1) SchG).**

Ein Protest oder die gleichbedeutende Feststellung muß vor Ablauf der Vorlegungsfrist vorgenommen werden (Art. 41 (1) SchG).

Ein von einem Gläubiger/Bürger akzeptierter Wechsel (Tratte) / Scheck muß von dem Begünstigten, Remittent (Öffentlich Rechtliche Person) bei seiner Bank vorgelegt werden und von ihr der DEUTSCHEN BUNDESBANK.

Solange die Annahme keinen Stempel der DEUTSCHEN BUNDESBANK trägt, daß jener nicht annahmefähig ist, bzw. kein Protest gegen die Annahme des Wertpapiers erfolgte, ist das Zahlungsmittel „Scheck“ als geborenes Orderpapier, sofern es keinen Defekt (Formfehler) aufweist, anzunehmen.

Zurückweisung eines gültigen Zahlungsinstruments ist unzulässig und unterliegt der Beweispflicht [UCC 3-603]

**Der Gläubiger kommt in Verzug, wenn er die ihm angebotene Leistung nicht annimmt.** (§ 293 BGB). In diesem Fall liegt dann eine **Vertragsverletzung** von Seiten des Gläubigers vor

Zahlungen an „öffentlich- rechtliche Kassen“ können nur unbar (Bargeldlos) geleistet werden, also nicht in Form von BANKNOTEN, sondern in Form von Buch- bzw. Giralgeld oder als Schuldschein (vergl. § 224 und § 312 AO). Buch- und Giralgeld sind dem SCHULDSCHEIN gleichgestellt, da auch eine Überweisung von dem Konto einer Bank auf das Konto einer anderen Bank **nur** ein Leistungsversprechen darstellt. Die Übertragung selbst geschieht im bargeldlosen Zahlungsverkehr der Kreditinstitute durch Zahlungsinstrumente wie Überweisung, Scheck, Lastschrift, Wechsel, Bankkarten oder Kreditkarten. Bei einer Überweisung etwa weist der Schuldner seine kontoführende Bank an, einen bestimmten Geldbetrag auf ein bestimmtes Konto des Gläubigers bei einer bestimmten Bank bargeldlos zu übertragen. Hierdurch erfüllt der Schuldner gegenüber seinem Gläubiger seine Geldschuld, ohne daß Bargeld zum Einsatz gekommen ist.

Falls weiterer Vortrag gewünscht ist, wird um eine kurze Mitteilung gebeten. Des Weiteren wird um Mitteilung der Vorgangsnummer gebeten, unter der die Anzeige geführt wird!

Ausgeführt am vierundzwanzigsten Tag des zehnten Monats zweitausendfünfzehn

Gez.

by: \_\_\_\_\_ A.R.  
Mustermann [UCC 1-308 without prejudice]

Anlage:

1. Kopie von Zahlungsinstrument Akzept über den Wert (Scheck) von 1050,00 EUR, zum vollständigen Ausgleich der öffentlichen Forderung der [Staatsanwaltschaft Entenhau-  
sen],
2. Kopie von Schuldschein über 2500,-- Euro RA 32 777 054 6DE
3. Kopie Zugangsnachweise

RA 48 847 025 40